

Förderrichtlinie der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Gewährung von Zuschüssen für den Kauf von Mehrwegwindelsystemen vom 14.07.2022

1. Förderziele

Mit der Förderrichtlinie verfolgt die Wallfahrtsstadt Kevelaer, durch die Förderung von Mehrwegwindeln, das Ziel die Abfallvermeidung zu fördern und die Bürger*innen ein umweltfreundlicheres Verhalten/Handel zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von Wickelsystemen durch die Gewährung von Zuschüssen.

3. Antragsberechtigung:

Erziehungsberechtigte für ein Kind bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, die mit erstem Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemeldet sind.

Die Empfänger*innen des Zuschusses verpflichten sich zur Nutzung des geförderten Mehrwegwindelsystems.

4. Umfang der Förderung:

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer gewährt pro Kind, das zur Antragstellung berechtigt, auf Antrag einen einmaligen Zuschuss von 25 % der Anschaffungskosten, maximal 100,00 Euro, für den Kauf von neuen Mehrwegwindeln, Windeleinlagen und Windelhosen, die für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres geeignet sind. Pro Familie wird der Zuschuss in der Regel nur einmal gewährt.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Wallfahrtsstadt Kevelaer, ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht nicht.

5. Antragstellung und -abwicklung:

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgen durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer, Abteilung Stadtplanung-Umwelt.

Der Antrag ist online über die Internetseite der Wallfahrtsstadt Kevelaer oder schriftlich zu stellen bei:

*Wallfahrtsstadt Kevelaer
Abteilung Stadtplanung - Umwelt
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer*

Folgende Unterlagen sind dem vollständig ausgefüllten Antrag beizufügen: Anschrift, Rechnung/Kaufbeleg, Zahlungsnachweis, Geburtsurkunde des Kindes.

6 Zweckbindungsfrist

Das geförderte Windelsystem muss bis zum Ende der Wickelzeit des Kindes, das zum Antrag berechtigt ist, von den Antragstellern verwendet werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über das geförderte Wickelsystem frei verfügt werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Gewährung von Zuschüssen für den Kauf von Mehrwegwindelsystemen vom 14.07.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 14.07.2022
Der Bürgermeister
gez. Dr. Dominik Pichler